

ERZIEHUNGSZULAGE

(Artikel 67 des Statuts und Anhang VII Artikel 3)

INFORMATIONSVERMERK

1. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Erziehungszulage „A“ (Vorschulzulage):

Die Vorschulzulage wird (höchstens bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet) für unterhaltsberechtigter Kinder gewährt, die **unter fünf Jahre alt** sind bzw. noch nicht regelmäßig und vollzeitlich eine Primarschule besuchen).

Erziehungszulage „B“:

- a) Die **nicht pauschale Erziehungszulage** (Code ISN auf Ihrer Ruhegehaltsabrechnung) wird für unterhaltsberechtigter Kinder gewährt, die mindestens fünf Jahre alt sind und regelmäßig und vollzeitlich eine **gebührenpflichtige Primar- oder Sekundarschule** (Anmeldegebühr) besuchen.
- b) Die **pauschale Erziehungszulage** (Code ISF auf Ihrer Ruhegehaltsabrechnung) wird für die Kinder gewährt, die eine **Hochschul- oder Universitätsausbildung** absolvieren.

Der Anspruch auf die Erziehungszulage B erlischt zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, spätestens jedoch mit Ende des Monats, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet. Wurde die Zahlung der Zulage während der Ableistung eines obligatorischen Wehrdienstes ausgesetzt, so verlängert sich der Anspruch um die Dauer des Wehrdienstes.

2. BERECHNUNG DER ZULAGE

Zulage A (Pauschalbetrag): 102,18 EUR pro Monat.

Zulage B (nicht pauschal):

Erstattung der Anmeldegebühr und der Fahrtkosten für jedes Kind, das eine Primar- oder Sekundarschule besucht, bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 283,82 EUR. Der monatliche Höchstbetrag verdoppelt sich, wenn der Wohnort mehr als 50 km von einer Europäischen Schule entfernt ist.

Die monatliche Erstattung entspricht einem Zwölftel des Gesamtbetrags der jährlichen Kosten.

Alle Kosten müssen mit quitierten oder mit Zahlungsbelegen versehenen Rechnungen belegt werden, in denen der Name und Vorname des Kindes, das Schuljahr oder der Zeitraum, auf den sie sich beziehen, sowie die Art der Kosten angegeben sind.

Im jährlichen Antrag ist anzugeben, welches Verkehrsmittel Ihre Kinder benutzen (Schulbus der europäischen Schule, Privatfahrzeug, ÖPNV, Schultransport).

- Bei Benutzung *öffentlicher Verkehrsmittel* oder des *Schulbusses* ist eine Kopie der Jahreskarte bzw. ein von der Schulbus-Geschäftsstelle ausgestellter Zahlungsbeleg vorzulegen.
- Falls zum Schultransport ein *Privatfahrzeug* benutzt wird, basiert die Kostenerstattung auf dem Preis für ein Jahresabonnement im öffentlichen Verkehrsnetz.
- Werden die Busse der europäischen Schulen genutzt, zahlt die Verwaltung die Transportkosten direkt an die Schulen bzw. die Elternvereinigung, sofern Sie Anspruch auf die Erziehungszulage haben.

Zulage B (Pauschalbetrag):

Pauschale Zulage entsprechend dem einfachen Höchstbetrag der Erziehungszulage (283,82 EUR/Monat) für jedes Kind, das eine Hochschule besucht.

Der Betrag verdoppelt sich auf 567,64 EUR, wenn die Hochschule mehr als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

Besondere Hinweise

- Die zeitweilige Teilnahme an Kursen gilt nicht als regelmäßiger und vollzeitlicher Besuch einer Einrichtung (vorgeschriebene Mindestdauer: 16 Stunden pro Woche während drei aufeinander folgender Monate).
- Erfolgt das Studium über Fernunterricht, werden die Anträge von unseren Dienststellen gründlich geprüft.
- Für Kinder, die nicht im Haushalt des/der Ruhegehaltsempfänger leben, kann die Erziehungszulage B (Pauschalbetrag) gewährt werden, sofern die Kinder gegen Bezahlung außerhalb der elterlichen Wohnung leben (Internat, Pflegefamilie) bzw. es sich dabei nicht um Eigentum des/der Ruhegehaltsempfänger handelt. Die Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

3. ZAHLUNG DER ERZIEHUNGSZULAGE AN DRITTE

Besitzt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Beschlusses einer zuständigen Verwaltungsbehörde eine dritte Person das Sorgerecht für ein Kind, für das ein Anspruch auf Erziehungszulage besteht, kann die Zulage für Ihre Rechnung und in Ihrem Namen an diese dritte Person gezahlt werden.

Sie sind gehalten, Namen und Anschrift der mit dem Sorgerecht betrauten Person sowie die Beträge anzugeben, die ihr anderweitig als Familienzulagen überwiesen werden (Artikel 2 der ADB, Beschluss der Kommission 52-2004).

Sofern die mit dem Sorgerecht betraute Person ihr Recht auf direkte Zahlung der Familienzulagen geltend macht, gilt für sie auch dieselbe Verpflichtung, der Verwaltung alle zweckmäßigen Informationen zur Situation des Kindes mitzuteilen, die eine Änderung der finanziellen Ansprüche nach sich ziehen können.

Die Entfernung von mindestens 50 km zwischen Wohnort und Bildungseinrichtung, die für die Verdoppelung des Höchstbetrags nach dem Statut vorgesehen ist, wird ausgehend vom Wohnort der Person berechnet, die das Sorgerecht für das Kind besitzt. Dies betrifft die Kinder, die eine Hochschule besuchen, und kann auch auf Kinder Anwendung finden, die *aus zwingenden pädagogischen Gründen* eine entfernt gelegene Primar- oder Sekundarschule besuchen.

4. STIPENDIEN UND ANDERWEITIG GEZAHLTE LEISTUNGEN GLEICHER ART

Der Antragsteller ist verpflichtet, Stipendien und anderweitig gezahlte Leistungen gleicher Art anzugeben (*Allocations d'études, Basisbeurs, Student grants, State education grants, Allocation de rentrée scolaire, Beca de estudios usw.*). Gemäß Artikel 67 Absatz 2 des Statuts werden diese Zulagen von den vom Organ gezahlten Zulagen abgezogen.

Sie haben bei jeder anderen Instanz als der EU, die Ihnen Familienzulagen gewähren könnte, von sich aus einen Antrag einzureichen.

ACHTUNG

Diese Information betrifft insbesondere Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz im **Großherzogtum Luxemburg** oder in **Dänemark**, deren Kinder über 18 Jahre alt sind und eine Hochschule besuchen:

Da die einzelstaatlichen Leistungen gegenüber denen der EU-Organe Vorrang genießen, müssen Sie einen Antrag beim CEDIES (Großherzogtum Luxemburg) oder beim SU (Dänemark) einreichen, um ein Stipendium zu erhalten.

*Da diese einzelstaatlichen Stipendien **den Erziehungszulagen aufgrund des Statuts gleichgestellt** sind, werden sie von der auf den pauschalen Höchstbetrag begrenzten Erziehungszulage abgezogen, die ehemalige Beamte oder Bedienstete für die betreffenden Studenten erhalten.*

Liegt kein Dokument vor, das die Gewährung oder Ablehnung des Stipendiums bescheinigt, wird keine pauschale Erziehungszulage gezahlt.

5. STEUERFREIBETRAG

Der Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigter Kinder kann auf Ihren Antrag hin unter folgenden Bedingungen weiter gewährt werden:

- für ein Kind unter 26 Jahren, das nach Abschluss seiner Ausbildung kein eigenes Einkommen hat und bei einer amtlichen Stelle als arbeitslos gemeldet ist, während höchstens 9 Monaten. Dazu müssen Sie eine Bescheinigung für den Status als Arbeitssuchender sowie ein Dokument übermitteln, aus dem hervorgeht, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.
- für ein Kind, das nach Vollendung des 26. Lebensjahrs eine Ausbildung fortsetzt oder ergänzt, die im für diese Studienart üblichen Alter bereits aufgenommen wurde, auf Vorlage der Studienbescheinigung bis zum Ende des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet ist.

6. ANTRAGSTELLUNG

a) Verfahren

Der Antrag auf Erziehungszulage wird einmal gestellt und braucht in den nachfolgenden Jahren nicht erneuert zu werden, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Kind ist unter 18 Jahre alt und befindet sich in Schulausbildung (ausgenommen sind Berufsausbildungen und Lehrverträge).
- Das Kind lebt bei den Eltern.
- Sie stellen keinen Antrag auf Zahlung der nicht pauschalen Zulage.

Wenn Sie die drei oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, muss jedes Jahr ein neuer Antrag eingereicht werden.

Den Anträgen sind **zwingend** sämtliche Belege beizufügen wie:

- Originale der Bescheinigungen über den Besuch der Lehranstalt (mit Unterschrift des Direktors und Stempel der Einrichtung). Sie müssen Beginn und Ende des Unterrichts im betreffenden Studienjahr sowie die wöchentliche Stundenzahl angeben;
- Bescheinigung der staatlichen Kasse für Familienzulagen mit der Angabe des pro Kind erhaltenen Betrags oder der Ablehnung der Zahlung dieser Zulagen;
- quittierte Rechnungen, Fotokopien von Abonnements oder sonstigen Zahlungsbelegen gemäß Punkt 2.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in jedem Fall verpflichtet sind, die zuständige Dienststelle von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen, die Ihren Anspruch auf Erziehungs- und Familienzulagen beeinflussen könnte, insbesondere wenn Ihr Kind seine Ausbildung beendet.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Anhangs VII des Statuts kann die Aufhebung der Erziehungszulage im Fall eines volljährigen Kindes zur Aufhebung weiterer Familienzulagen und Leistungen führen, insbesondere der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, der Steuerermäßigung, der Haushaltszulage, des Versicherungsschutzes durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem und des Waisengelds.

Stellt sich heraus, dass der Anspruch aufgrund der verspäteten Übermittlung von Informationen an die Kommission rückwirkend aufzuheben ist, können die zuviel gezahlten Beträge von Ihnen zurückgefordert werden.

b) Fristen

Als Ruhegehaltsempfänger stellen Sie Ihren Antrag **bis spätestens 31. Oktober 2012** (Datum des Poststempels) beim Referat „Ruhegehälter“. Andernfalls prüft die zuständige Dienststelle die Erziehungszulage rückwirkend ab dem Ende des vorhergehenden Schuljahres und streicht sie gegebenenfalls, was gemäß Artikel 85 des Statuts zur Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge führt.

Für die Empfänger von Waisengeld werden die Zahlungen für Kinder, die über 18 Jahre alt sind, in jedem Studienjahr ab dem **1. August** ausgesetzt. Nach Erhalt der Belege werden sie in der Reihenfolge des Eingangs erneut gewährt. Bei mehreren Kindern in einer Familie sind zunächst alle Unterlagen zusammenzutragen und anschließend auf dem Postweg zu versenden. Setzt ein Kind seinen Schulbesuch nicht fort, teilen Sie das bitte mit, wenn Sie uns die Belege für die anderen Kinder zusenden.

c) Antragstelle

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

PMO 4 – Ruhegehälter

MERO – B -1049 Brüssel

7. SONSTIGE HINWEISE

- Geben Sie im Schriftverkehr mit den Dienststellen der Kommission stets Ihre Pensionsnummer an.
- Reichen Sie den Antrag mit sämtlichen Belegen fristgerecht ein.
- Sind die Bescheinigungen über den Schulbesuch Ihrer Kinder schwer erhältlich, so verlangen Sie sie im Voraus. Warten Sie nicht die Verteilung des Formblatts ab.
- Übersenden Sie keine Einzelunterlagen, sammeln Sie alle Belege und verschicken Sie sie zusammen. Denken Sie daran, dass verspätet eingehende Mitteilungen Rückforderungen zuviel gezahlter Beträge zur Folge haben können.
- Anspruch auf die nicht pauschale Zulage besteht nur bei Vorlage quittierter Rechnungen oder sonstiger Zahlungsbelege. Von dieser Vorschrift kann nicht abgewichen werden.
- Hat Ihr Kind seine Studien unterbrochen oder abgeschlossen, die Universität gewechselt oder erhält für dieses Jahr ein Stipendium, oder absolviert es gegen Bezahlung ein studienbegleitendes Praktikum oder muss seiner Wehrpflicht nachkommen, so informieren Sie das Referat „Ruhegehälter“ unverzüglich schriftlich von jeder Änderung, die Auswirkungen auf Ihre Ansprüche auf Familienzulagen haben könnte.